als es fich hier zugleich barum handelt, mehrfache, langftbeftan=

bene und anerkannte Migbrauche zu entfernen.

Unlangend hiernachst die Frage: welche Bauhandwerker solzlen geprüft werden? so muß die Deputation zwar der Unsicht beitreten, daß die polizeilichen Rücksichten, aus denen sich die Einführung von Staatsprüfungen als rathsam darstelle, hauptsächlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute besträfen. Indessen scheint das Gewerbe der Brunnenz und Röhrmeister, namentlich in größeren Städten, auch so wichtiger Natur zu sein, daß es wünschenswerth sein dürste, wenn dem Publicum die Gelegenheit geboten würde, bei Auswahl von dergleichen Handwerkern auf geprüfte das Augenmerk richten zu können. Einen Zwang hierbei anzuwenden, scheint übrigens schon darum nicht ganz thunlich, weil jenes Gewerbe nicht zu den zünstigen gehört. Deshalb stellt die Deputation den Untrag:

"daß es auch den Brunnen = und Rohrmeistern freigestellt werden moge, sich einer Prufung durch die erwähnte Prufungsbehörde zu unterwerfen, welcher fur diefen Fall eine an=

gemeffene Organisation ju geben fein wurde."

Hinsichtlich der Art und Weise der einzusührenden Prufunsgen, fand die Mehrheit der Deputation die von der Staatstegierung vorgeschlagene Modalität für zweckmäßig, wonach der Innung die Beaufsichtigung der am Orte der betreffenden Innung nachzulassenden Aussührung des Proberisses und Bausanschlages, so wie die erste Beurtheilung desselben verbleiben würde.

Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß es zweckmäßig sei, den Innungen ein ihnen früher zugestandenes Recht zu ershalten, soweit dieß nicht weiter zum Nachtheil des Staates auszgeübt werden könne, so wie auch die ganze Maßregel, durch ihre völlige Ausschließung, ihnen nicht gehässig zu machen.

Nachstdem kam aber auch vorzüglich in Betracht, daß die Erlaubniß, den Proberiß und Bauanschlag an dem Orte ber bestreffenden Innung fertigen zu durfen, dem zu Prüfenden eine wesentliche Erleichterung gewähre, da, wenn diese Probearbeiten gleichfalls in der Regel an dem Orte der Prüfungs = Commission zu fertigen ware, dieß nothwendig mit einem weit größeren Geld=

und Zeitaufmande verbunden fei.

Was die Geschäftsvertheilung zwischen der Innung und der neuen Prüfungsbehörde beim Prüsen und Meist rsprechen anbelangt, so will ich, der mitunterzeichnete v. Carlowiß, in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Deputation, es zwar zur Zeit bei der Bestimmung des Entwurfs bewenden lassen, ich kann jedoch nicht bergen, daß es mir nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch zweckmäßig geschienen hat, die Concurrenz der Innung sowohl bei Abnahme der Prüsung, als insbesondere bei dem nach bestandener Prüsung zu einer leeren und doch kostspieligen Formalität herabsinkenden Meisterspruche ganz auszuschließen, und daß ich von einem dießfallsigen Untrage nur darum absehe, weil ich hoffe, daß die Mahnung der Zeit nach einer Reform des Innungswesens doch in Kurzem werde beachetet werden, und daß es dann Gelegenheit geben werde, auf die jeht vorliegende, immer nur vereinzelte Frage zurückzusommen.

Ref. v. Wathorf: So meit geht das Deputationsgutsachten, insofern es sich über das Allgemeine der Sache versbreitet. Die Deputation hat hier um so kurzer sein konnen, da größtentheils Einverständniß mit der Regierungsvorlage stattsfindet. Insofern die Berathung über das Allgemeine sich verbreitet, wurde hier dazu der passendste Platz sein.

Domherr D. Schilling: Bas die Frage anlangt, ob die bei ber vorgeschlagenen Prufung ber Bauhandwerker beab=

fichtigte Beranberung ber General = Innungs = Artifel nur eine abminiftrative Magregel, ober als Gegenstand ber Gefetgebung ju betrachten fei, und alfo bie Buftimmung ber Stande erforbere, fo muß ich erinnern, bag ich hierin ber Unficht ber Mehr= heit ber Deputation, die babin ging, daß es lediglich Gegenstand ber Abministration fei, nicht habe beitreten konnen. fcheint ein wichtiges, im Befen und in ber hiftorifchen Musbildung ber Innungen begrundetes Recht geschmalert zu werben, namlich bag die Innungen bisher nach ihrem eignen Urtheil Meifter werben laffen konnten. Dies Recht wird ihnen zwar nicht gang entzogen, aber boch geschmalert, infofern ihr Urtheil un= tergeordnet wird bem einer andern Prufungsbehorde, und also ber Fall vorkommen fann, bag ein Subject, welches als tuchtig von der Innung anerkannt worden ift, bennoch nicht gum Meis fterrechte kommen kann. Sierin Scheint mir eine Schmalerung bes anerkannten Rechts ber Innungen zu liegen und ich gehe davon aus, daß, wo ein Recht aufgehoben ober geandert, ober geschmalert werben foll, diefer Gegenstand als ein Gegenstand der Gesetgebung zu betrachten und es Sache ber Stanbe fei, ihre Buftimmung bazu zu geben.. Außerbem durfte auch bie Frage, welche den Roftenpunkt betrifft, noch in ben Bereich ber standischen Bustimmung zu ziehen sein. Doch ich will fur jett nur bei bem erften Punkte, namlich bem Rechte ber Innungen, felbstftanbig Meifter werben zu laffen, fteben bleiben . und um meine Unficht zu rechtfertigen, bemerke ich, bag bas ein Punkt ift, ber nur auf legistativem Wege zu erlebigen fein burfte.

v. Pofern: Gegen bas, mas von ber hohen Staatsregie= rung beantragt worben ift, habe ich im Allgemeinen nichts zu erinnern, ba baburch einem allgemein gefühlten Bedurfniffe ab= ' geholfen wird. Ich habe nur zu bem Untrage, ben bie Deputation geftellt hat, bag auch die Brunnen= und Rohrmeifter gepruft werden follen, ein Sousamenbement zu ftellen und es befteht barin, bag auch bie Muhlen- und Beugarbeiter unter biefelbe Rategorie geftellt werden mochten, und ber Grund hiervon liegt darin, weil ich nicht bergen fann, daß gerade bei diefem Gewerke es fehr im Argen liegt, und burch Schwindler oft großes Unheil und Schaben hervorgebracht wird. Es ift fehr nothig, bag bas Publifum bavor ficher geftellt werbe, um fo mehr, ba felbst bie Baffertraft erfeten sollenden Maschinen aus Uebigau nicht fo ausgefallen find, als man gehofft hat. Namlich nach Mittheilungen, die mir gemacht worden, find diese Mahlmublen, wenigstens die, welche in die Proving Dberlaufit geschickt wurden, beinahe untauglich. Mein Untrag geht also bahin, daß nach ben Worten: "Brunnen- und Rohrmeifter" noch bas Wort: "Muhlenzeugarbeiter" hinzugefügt werbe.

v. Mehfch: Ich bemerke, daß sobald Brunnen= und Rohrmeister, in Ermangelung eines bei ihnen nicht stattsindens den Zunftverbandes, nicht zur Prüfung gezwungen werden können, auch ein Deputationsantrag hier überstüssigs sein würde. Ich glaube schwerlich, daß Brunnen= und Rohrmeister aus freiem Antriebe sich der Prüfung unterwerfen werden, schon deshalb, um die Kosten zu ersparen.